

# BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Auf Grund des § 2 Ziff. 2.5 und des § 15 der Satzung des Fischereivereins Marktoberdorf e.V. wird nachstehend die ab 01.01.2002 gültige Beitrags- und Gebührenordnung bekanntgegeben:

## § 1 Aufnahmegebühr

1. Für die Aufnahme in den Fischereiverein wird grundsätzlich eine Aufnahmegebühr erhoben; dies gilt auch bei einem event. Wiedereintritt in den Verein.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche Mitglieder (§ 3 Ziff. 3 der Satzung) 150 EUR
3. Gastmitglieder (§ 3 Ziff. 4 der Satzung) entrichten keine Aufnahmegebühr.
4. Die Aufnahmegebühr wird fällig innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Aufnahmebescheides. Bei Nichtentrichtung der Gebühr ist die Aufnahme gegenstandslos. § 4 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

## § 2 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird festgesetzt für:
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder (§ 3 Ziff. 3 der Satzung) 30 EUR
  - 1.2 Gastmitglieder (§ 3 Ziff. 4 der Satzung) 30 EUR
  - 1.3 Jugendmitglieder (§ 11 Ziff. 1 der Satzung) 15 EUR
2. Ehrenmitglieder (§ 3 Ziff. 5 der Satzung) entrichten keinen Jahresbeitrag.
3. Wird dem Verein von einem Mitglied keine Bankeinzugsermächtigung erteilt, so ist der Jahresbeitrag bis spätestens zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert an den Verein zu entrichten (Bringschuld). Bei Neuaufnahmen ab dem Geschäftsjahr 1994 ist das Bankeinzugsverfahren gemäß Satzung § 4 Ziff. 4 Pflicht.

## § 3 Erlaubnisscheingebühren für Vereinsgewässer

1. Für die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Angelfischerei in den Vereinsgewässern werden zur Deckung der Aufwendungen (Pachten, Besatzkosten usw.) über den Jahresbeitrag hinaus gesonderte Gebühren erhoben. Die Erlaubnisscheingebühren werden wie folgt festgesetzt:
2. Jahreskarten:
  - 2.1 Wertach (Grenze Geisenhofen bis Kirnacheinlauf) und Geltnach
    - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 120 EUR\*
    - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder 260 EUR
  - 2.2 Wertach (unterhalb Stauwehr in Ebenhofen bis Kirnacheinlauf)
    - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 70 EUR
    - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder 180 EUR
  - 2.3 Kögelweiher, Neuweiher, Schönewaldweiher, Korbsee und Bischofsee\*\*
    - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 115 EUR
    - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder 210 EUR
  - 2.4 Bachtelsee mit Wertach (Grenze Kirnacheinlauf bis Bärensee)
    - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder\*\*\* 260 EUR
    - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder 450 EUR
    - c) Gebühr für Bootsbenutzung auf dem Bachtelsee 25 EUR
  - 2.5 Bachtelsee (Grenze Heubrücke bis Stauwehr)
    - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 150 EUR
    - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder 230 EUR
    - c) Bootsbenutzung auf dem Bachtelsee 25 EUR
3. Tageskarten:
  - 3.1 Wertach (Grenze Geisenhofen bis Kirnacheinlauf) und Geltnach
    - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 7 EUR
    - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder (nur in begrenzter Anzahl als Gäste von Vereinsmitgliedern) 10 EUR
  - 3.2 Kögelweiher, Neuweiher, Schönewaldweiher, Korbsee und Bischofsee\*\*
    - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 7 EUR
    - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder 10 EUR
  - 3.3 Bachtelsee mit Wertach (Grenze Kirnacheinlauf bis Bärensee)
    - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 10 EUR
    - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder (nur in begrenzter Anzahl als Gäste von Vereinsmitgliedern) 13 EUR
  - 3.4 Bachtelsee (Grenze Heubrücke bis Stauwehr)
    - a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 7 EUR
    - b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder (nur in begrenzter Anzahl als Gäste von Vereinsmitgliedern) 10 EUR

4. Die Ausgabe von Wochen- oder Monatskarten oder vergünstigten Karten (z.B. für andere Fischereivereine) ist zunächst nicht vorgesehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vereinsbeirates. Soweit solche Ausnahmen bewilligt werden, sind die Erlaubnisscheingebühren jeweils von Fall zu Fall durch den Vereinsbeirat festzusetzen.
5. Die Gebühren im Rahmen von Fischereiveranstaltungen des Vereins (Königfischen, Jugendfischen usw.) werden jeweils von Fall zu Fall durch den Vereinsbeirat gesondert festgelegt und bei der Teilnahme eingehoben. Jahres- oder Tageskarten haben für diese Veranstaltungen keine Gültigkeit.

\* Geltnach 150 EUR

\*\* Erlaubnisscheine im Bischofsee erhalten nur im LFV Bayern organisierte Mitglieder.

\*\*\* Für Jugendmitglieder, die im Besitz eines Jugendfischereischeines sind und die ein erwachsenes Familienmitglied mit einer Jahreskarte am Bachtelsee mit Wertach haben, wird die Jahreskartengebühr auf 130 EUR herabgesetzt.

#### § 4 Arbeitsdienst

1. Jedes aktive ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, jährlich mindestens fünf Arbeitsstunden für Gewässerunterhalt, Umweltschutz usw. abzuleisten. Von anderen Vereinsmitgliedern oder Nichtmitgliedern können freiwillige Leistungen jederzeit erbracht werden.
2. Die Arbeitsstunden sind persönlich abzuleisten; eine Übertragung auf ein anderes Mitglied oder in ein anderes Geschäftsjahr ist grundsätzlich nicht zulässig.
3. Für jede Arbeitsdienstmaßnahme wird durch den Gewässerwart oder einem anderen Beiratsmitglied ein Aufsichtsführender eingeteilt, der für die Nachweisführung der erbrachten Arbeitsstunden verantwortlich ist. Die Nachweise sind umgehend, jedoch bis spätestens 31.01. des Folgejahres, durch den Aufsichtsführenden beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Unterlagen können nur dann noch berücksichtigt werden, wenn die Abrechnung noch nicht abgeschlossen ist.
4. Jeder Teilnehmer beim Arbeitsdienst ist verpflichtet, sich beim jeweiligen Aufsichtsführenden an- und abzumelden und darauf zu achten, daß der entsprechende Eintrag durch den Aufsichtsführenden im Arbeitsdienstnachweis erfolgt. Ein Nachtrag nach Abgabe des Arbeitsdienstnachweises an den Vorstand ist ausgeschlossen.

5. Zur Sicherstellung des Arbeitsdienstes ist von jedem zum Arbeitsdienst verpflichtetem Mitglied eine Vorauszahlung von EUR 50,-- (5 Std. x EUR 10,--) zu entrichten. Für jede geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von EUR 10,-- angerechnet. Bei nichtgeleisteten oder teilweise nicht erbrachten Arbeitsstunden verbleibt der Betrag von EUR 50,-- oder der jeweilige Teilbetrag dem Verein zur zweckgebundenen Verwendung. Fehlende Vorauszahlungen müssen jährlich wieder aufgestockt werden. § 6 Ziff. 5.1 der Satzung gilt entsprechend. Die Vorauszahlung wird ohne Zinsvergütung nach Erlangen der passiven ordentlichen Mitgliedschaft oder beim Vereinsaustritt zurückerstattet, sofern die geforderten Arbeitsstunden abgeleistet wurden.

#### § 5 Schlußbestimmungen

1. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Ausstellung und event. Beglaubigung von Fischereierlaubnisscheinen bleiben unberührt.
2. Die Neufassung der Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahrs 2002 in Kraft. Sie wurde ordnungsgemäß in der gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.10.2001 erlassen.
3. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung in der Fassung vom 08.09.1995 außer Kraft.

**Marktoberdorf, den 05.10.2001**

**FISCHEREIVEREIN MARKTOBERDORF e.V.**

**Hochmuth, 1. Vorsitzender**